

Wegleitung 2021

über die Quellenbesteuerung von

- **Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte,**
- **Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen**

ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2. Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Uri. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Uri eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Gemäss Art. 98 DBG sind auch die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn die oben genannten Vergütungen einer juristischen Person im Ausland gutgeschrieben werden. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde am 8. Oktober 2008 vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 nur noch Personen der Quellensteuer unterliegen, wenn diese im Handelsregister eingetragen sind.

3. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

4. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt für diese Vergütungen **20 Prozent** der Bruttoleistungen (vor Abzug der AHV und Quellensteuer).

Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto CHF 5'000.--. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,05 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuer.

Aufrechnung der Sozialleistungen

Ausbezahlter Nettolohn	CHF 5'000.00
Aufrechnung Sozialleistungen (6,05 % AHV- und ALV-Beiträge)	<u>CHF 322.00</u>
Bruttolohn I (5'000.-- : 93.95 x 100)	CHF 5'322.00

Aufrechnung der Quellensteuer

Ausbezahlter Nettolohn plus Sozialleistungen	CHF 5'322.00
Aufrechnung Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 20 %	<u>CHF 1'330.50</u>
Bruttolohn II (5'322.-- : 80 x 100)	CHF 6'652.50

<u>Berechnung der Quellensteuer (20 % von 6'652.50)</u>	CHF 1'330.50
	=====

5. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

6. Verfahren

Pflichten der Unternehmung

Meldungen an das zuständige Gemeindesteueramt:	Die Unternehmung hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der/des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.
Steuerabzug	<p>Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung an Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräte vorzunehmen.</p> <p>Sie oder er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.</p>
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	<p>Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Arbeitgebenden einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.</p>
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Inkassoprovision von 2% des abgezogenen Quellensteuerbetrags.
Auskunftspflicht	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

Auskunft

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter

www.ur.ch/steuern > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2021

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf -
Telefon 041 875 21 17; eMail quellensteuer@ur.ch